

Ueberschwänglichkeiten im Munde einer frommen Frau vertheidigt. Dieß, sowie das Verhalten der Frau von Guyon, welche die übernommenen Verpflichtungen des Schweigens nicht hielt, brachten bei Bossuet eine tiefere Verstimmung hervor, die ihn in dessen, wie ein Brief vom März 1694 unwiderleglich bezeugt, noch nicht veranlaßten, aus seiner Reserve hervorzutreten. Guyon wollte oder konnte diese Haltung nicht verstehen und verlangte in einer Denkschrift an Frau von Maintenon eine halb aus Laien, halb aus Geistlichen zusammengesetzte Untersuchungscommission zur officiellen „Prüfung ihres Lebens und Wandels“, mit dem Anerbieten, jeder Haft, die der König verfügen wolle, sich sofort zu stellen. Der Antrag wurde angenommen, aber nicht in der gewünschten Zusammenfassung und nicht in der geforderten Einschränkung. Frau von Maintenon schrieb hierüber an den Herzog von Beauvilliers: „Ich habe nichts geglaubt von den Gerüchten, die man über die Sitten der Frau von Guyon in Umlauf gesetzt; ich halte dieselben für sehr gut, sehr rein; aber ihre Lehre ist schlecht, wenigstens in den Folgen. Gälte es bloß, ihre Sitten zu rechtfertigen, so wäre zu befürchten, daß ihren Ansichten freier Lauf gelassen würde und die schon verführten Personen sich in ihnen bestärkt fühlten. Besser ist, ein- für allemal der Lehre auf den Grund zu gehen; damit wird alles Uebrige von selbst fallen.“

Damit war das Programm der berühmten Konferenz zu Issy (s. d. Art. Fénelon) gegeben. Als Mitglieder der Commission wurden Bossuet, Bischof Noailles von Châlons und Ernonson, Superior von St. Sulpice, ernannt. In dem Buche *Vie de Madame Guyon écrite par elle-même* (s. u.) wird behauptet, Bossuet habe in intrigantester Weise an die Spitze der Commission sich gestellt, um Frau von Guyon die Selbstvertheidigung unmöglich zu machen; er habe dieselbe mit unchristlicher Härte behandelt. Die Wahrheit ist, daß Bossuet auf Fenelons Wunsch durchaus ohne Voreingenommenheit gegen die Person und die Lehren der Frau von Guyon an die erste Prüfung der Angelegenheit herantrat, daß er dann im Laufe der Untersuchung zu der Ansicht kam, „es handle sich dabei um die ganze Religion“, und daß er hierauf nach der Ansicht des Cardinals de Bouffet „zum einzigen Mal in seinem Leben als ein ganzer Mann sich zeigte“. Um seinerseits jeden Verdacht irgend welcher persönlichen Vorliebe für die Lehren der Frau von Guyon von vornherein zu beseitigen, übergab Fenelon zu Issy (22. Juni 1693) der Commission die schriftliche Erklärung, daß er ohne Rückhalt allem zustimmen werde, was sie in Sachen des geistlichen Lebens entscheiden werde, „um allen Irrthümern und Illusionen des Quietismus und Hehnlischen vorzubeugen“. Das Verhalten der Frau von Guyon gegen die Commission, welche gleich anfangs die Beschuldigungen gegen ihre Sitten beseitigte, war durchaus würdig; sie gab über ihre Grundsätze und Lehren, sowie

über einige auffallende Behauptungen die verlangten Erklärungen und zog sich dann Anfang Januar 1695 in das Heimsuchungskloster zu Meaux zurück, wobei sie freiwillig die äußerste Zurückgezogenheit, den Gehorsam gegen jeden von Bossuet bestellten Gewissensleiter, sowie die Entfagung aller Correspondenz nach außen sich auferlegte. Die theologischen Verhandlungen der acht Monate dauernden Konferenz endeten mit der Darlegung der Grundanschauungen der Kirche über das geistliche Leben (ohne Bezug auf die Guyon'schen Lehren) in 30 Artikeln, die Fenelon mit den von ihm beantragten vier Zusatzartikeln unterschrieb (10. März 1695). Nach dem Voraufgange des Erzbischofs de Harlay veröffentlichte Bossuet unterm 16. April 1695 eine „Ordonnanz“ gegen die Schriften von Molinos, Malaval (s. d. Art. Quietismus) und Lacombe, denen er drei gedruckte Werke der Frau von Guyon, *Moyon court*, *Explication du cantique des cantiques*, *Règle des associés à l'ontance de Jésus*, alle schon in Rom censurirt, anschoß, ohne jedoch auch hier Frau von Guyon zu nennen. Am Tage vor der Veröffentlichung dieser Ordonnanz hatte er von Frau von Guyon eine „Zustimmung“ zu den Artikeln von Issy und der möglichen Censur ihrer Schriften unterzeichnen lassen. Am selben Tage unterzeichnete indeß Frau von Guyon eine „Erklärung“, in welcher sie gegen die ihr vorgeworfenen Lehren, namentlich gegen ihre Zusammenstellung mit Molinos protestirte. Bossuet fand diese „Erklärung“ nicht ausreichend, da er den Irrthum der Frau von Guyon nicht für einen bloß formellen halten könne. Alle Bemühungen Bossuets, eine über die „Erklärung“ hinausgehende Retractation zu erhalten, waren vergeblich; die Heimsuchungsschwestern gaben ihr über ihr Verhalten während des sechsmonatlichen Aufenthaltes im Kloster ein so ehrenvolles Zeugniß, daß Bossuet ihr unterm 1. Juli 1695 ein Schreiben zustellen ließ, worin er, den Unterwerfungsact und die Erklärungen zusammenfassend, seinerseits sie in die Censur der Ordonnanz vom 16. April 1695 nicht inbegriffen erklärte. Mit einem noch weitergehenden schriftlichen Zeugniß der Klosterschwestern versehen, reiste Frau von Guyon von Meaux in die Wälder von Bourbon.

Die Sache schien damit beendet; allein zwei Umstände vereinigten sich, um jetzt erst den quietistischen Streit zum vollen Ausbruch zu bringen. Kaum hatte Frau von Guyon das Kloster verlassen, als sie von Neuem auf Grund der erwähnten Certificate trotz aller Versprechungen ihren Profelytismus begann. Von einem nur ihren Freunden bekannten Aufenthaltsorte in den Pariser Vorstädten aus verbreitete sie als untrüglichsten Beweis ihrer acht kirchlichen Gesinnungen Copien des Bossuet'schen Certificate, überließ aber dabei, daß Bossuet (in der „Ordonnanz“), ohne ein Wort der Censur ihrer Lehren zurückzunehmen, bloß ihren Intentionen hatte gerecht werden wollen. Um diesen Mißbrauch zu beschö-